

Nachteilsausgleich im Rahmen der (sonder-)pädagogischen Förderung

Grundlagen

Inhalt

Einleitung	3
1 Begriffsbestimmung	3
2 Zielgruppen	4
3 Inhalte und Maßnahmen	5
4 Verfahrensweise	6
4.1 Nachweispflicht	6
4.2 Verantwortlichkeit	7
4.3 Verfahrensablauf	7
Anlage 1	111
Anlage 2	122

Einleitung

Lehrkräfte und Schulleitungen an allgemeinbildenden Schulen in Sachsen stehen seit vielen Jahren vor der verantwortungsvollen Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Beeinträchtigungen und Behinderungen angemessen zu fördern und ihnen eine chancengerechte Bildung zu ermöglichen.

Dabei spielt der Nachteilsausgleich als ein mögliches individuell anzuwendendes Unterstützungsinstrument eine wichtige Rolle.

Das vorliegende Dokument soll Lehrkräften und Schulleitungen an allgemeinbildenden Schulen in Sachsen durch konkrete und transparente Aussagen Handlungssicherheit bei der Gewährung und Umsetzung des Nachteilsausgleichs geben. Dies betrifft

- Begriffsbestimmung
- Zielgruppen
- Inhalte und Maßnahmen
- Verfahrensweise (Nachweispflicht, Verantwortlichkeit, Verfahrensabläufe)

1 Begriffsbestimmung

Die Definition von Nachteilsausgleich orientiert sich an der Bundesgesetzgebung, den rechtlichen Grundlagen in Sachsen sowie am Beschluss der Kultusministerkonferenz (Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011) sowie der Veröffentlichung „Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht“ (SMK 2015).

Nachteilsausgleich im schulischen Kontext umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen¹ auszugleichen oder zu verringern und damit zu ermöglichen, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler ihre individuellen Leistungspotentiale ausschöpfen und entwickeln können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen verändert werden.

Nachteilsausgleich als individuelles Unterstützungsangebot umfasst einmalige oder dauerhafte, fachbezogene oder fachübergreifende Maßnahmen im Unterricht bzw. im Schulalltag. Nachteilsausgleich stellt folglich keine Bevorzugung einzelner Schülerinnen und Schüler dar, sondern schafft eine Chancengleichheit beim Zugang zu Lerninhalten sowie bei der Leistungserbringung.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sollten durchgängig mit der Vermittlung bzw. Aneignung eigener (Kompensations-)Strategien verknüpft und im Verlauf der Schulzeit sukzessive zurückgenommen werden (Prinzip der abnehmenden Hilfe).

Alle Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, müssen Entscheidungen zum Nachteilsausgleich gemeinsam beraten, dokumentieren (z. B. pädagogischer Entwicklungsplan, Förderplan, Entwicklungsbericht) sowie regelmäßig überprüfen und anpassen. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht umgesetzt werden (vgl. KMK 2011, S. 11). Die Schülerin bzw. der Schüler und die Eltern sind in angemessenem Umfang in die Beratung einzubeziehen und über Festlegungen zu informieren (vgl. SMK 2015, S. 27). Detaillierte Hinweise zur Verfahrensweise sind im Abschnitt 4 aufgeführt.

¹ „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“ § 2 Absatz 1, Satz 1 und 2 SGB IX)

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Diese werden im Abschnitt 3 näher erläutert.

Inhalte	Maßnahmen	Grundlagen
Gestaltung von Unterricht und Schulalltag	Räumliche, sächliche und organisatorische Maßnahmen Didaktisch-methodische Maßnahmen	Sächsisches Schulgesetz und Schulordnungen, Abschnitt „Individuelle Förderung“ (siehe Anlage) KMK 2011 und Handreichung „Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht“
Gestaltung von Leistungsermittlung ²	Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung und von (Abschluss-)Prüfungen, inkl. Adaption	Schulgesetz und Schulordnungen (siehe Anlage) Lehrpläne, KMK-Bildungsstandards
Gestaltung von Leistungsbewertung ³	Pädagogische Verantwortung der Lehrkraft bei der Beurteilung und Bewertung von Leistungen	Schulgesetz und Schulordnungen (siehe Anlage) Lehrpläne, KMK-Bildungsstandards

Entlang der oben genannten Definitionen sowie der Festlegungen im Sächsischen Schulgesetz und den Schulordnungen soll in einem nächsten Schritt konkretisiert werden, welche Schülergruppen sowie konkrete Inhalte und Maßnahmen beim Nachteilsausgleich in den Blick genommen werden müssen.

2 Zielgruppen

Laut den Schulordnungen für die Grundschulen (§ 17 Absatz 5 SOGS), Förderschulen (§ 24 Absatz 5 SOFS, mit Einschränkungen), Ober- und Abendoberschulen (§ 22 Absatz 5 SOOSA), Gemeinschaftsschulen (§ 22 Absatz 4 SOGES) sowie Gymnasien (§ 24 Absatz 4 SOGYA) können für Schülerinnen und Schüler Maßnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs⁴ ergriffen werden, die

1. einen **sonderpädagogischen Förderbedarf** haben und **inklusiv unterrichtet** werden,
2. im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch [...] **behindert sind** oder
3. eine **festgestellte Teilleistungsschwäche** aufweisen.

Die festgestellte Behinderung oder Beeinträchtigung allein stellt keinen hinreichenden Grund für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dar. Ausschlaggebend ist, dass die Behinderung für den Schulbesuch von Bedeutung ist.

Die Bedeutsamkeit der Behinderung oder Beeinträchtigung im schulischen Kontext ist dann gegeben, wenn ohne die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, welcher die inhaltlichen Leistungsanforderungen nicht absenkt, der schulische Erfolg der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre. Die Einordnung und Gewährung liegen in der Verantwortung der Fachlehrkräfte im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Für die Einordnung beraten sich die Lehrkräfte im Rahmen der Klassenkonferenz.⁵

² Bei der Leistungsermittlung handelt es sich um einen wertfreien Vorgang zur quantitativen Feststellung von Leistungen, welcher der Bewertung zeitlich vorausgeht.

³ Unter Leistungsbewertung versteht man einen interpretativen Vorgang, bei dem die "konkrete und detaillierte Einordnung einer beschriebenen Leistung in einen bestimmten Maßstab" (BOHL 2004, 61) vorgenommen wird.

⁴ Die in den Schulordnungen geregelten „Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlungen, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu ändern“ sind als Nachteilsausgleich zu werten.

⁵ gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsSchulG

3 Inhalte und Maßnahmen

Welche konkreten Maßnahmen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler umgesetzt werden, muss durch die Lehrkräfte sowie die Schulleitung⁶ pädagogisch verantwortungsvoll geprüft werden. Die Schülerin bzw. der Schüler⁷ und die Eltern sind zu beteiligen und über Festlegungen zu informieren.

Je nach Fragestellungen sind im Einzelfall die Schulaufsicht⁸, der Schulträger⁹ und weitere zuständige Leistungsträger^{10,11} einzubeziehen. Weitere Personengruppen¹² können beratend hinzugezogen werden.¹³

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zur didaktisch-methodischen Gestaltung des Unterrichts bieten vielfältige Möglichkeiten, die individuelle Lernentwicklung zu unterstützen. Sie umfassen u. a. die Differenzierung von

- Lernwegen (Methoden, Sozialformen, Lernzeit, Medien) und
- Aufgaben (Komplexität, Aufgabenformate, Quantität, Lernprodukte).

Dadurch wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler sich Lerninhalte barrierefrei aneignen können.

Die Bereitstellung von Mitteln zur Umsetzung der räumlichen und sächlichen Maßnahmen kann wie folgt realisiert werden:

- Haushaltsmittel zur Anschaffung von Sachmitteln (Schule),
- Schulträgeraufgaben gemäß § 23 Absatz 2 SächsSchulG
- Hilfsmittel durch die zuständigen Leistungsträger (bspw. Krankenkasse¹⁴, Sozialamt)

Organisatorische Maßnahmen zur Gestaltung von Unterricht und Schulalltag werden mit Blick auf die spezifischen Bedarfe der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers durch die Schule gestaltet und umgesetzt (bspw. individuelle Pausenzeiten, veränderter Unterrichtsbeginn, zusätzliche Aufsicht).

Konkrete Anregungen zu organisatorischen, sächlichen und didaktisch-methodischen Maßnahmen sind auf der Webseite Inklusion veröffentlicht.

Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung

Nachteilsausgleich im Rahmen der Leistungsermittlung stellt eine individuelle, auf die Bedürfnisse

⁶ bspw. Klassenzuweisung

⁷ Die Einbeziehung der Schülerin bzw. des Schülers ist eine individuelle pädagogische Entscheidung und richtet sich nach dem Alter bzw. Entwicklungsalter.

⁸ bspw. bei Klassengröße, Schulwahl

⁹ bspw. bei Hilfsmitteln, Umbauten

¹⁰ in Verantwortung der Eltern

¹¹ bspw. Schulbegleitung, Kommunikationshilfen, heilpädagogische Leistungen

¹² Beratungslehrerin/Beratungslehrer, sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft (Förderschule/MSD), Schulpsychologin/Schulpsychologe, zuständige Referentinnen/Referenten des LaSuB, insbesondere Koordinatorinnen/ Koordinatoren für Inklusion, die/der im Einzelfall zuständige Fachberaterin/Fachberater für die verschiedenen Förderschwerpunkte sowie Bereiche (Klinik- und Krankenhausschule, ASS, Inklusion), Kinder- und Jugendärztin/Kinder- und Jugendarzt (KJÄD), pädagogische/psychologische Fachkraft (bspw. Beratungsstelle zur Begabtenförderung)

¹³ Jede weitere beteiligte Stelle würde nicht nur personenbezogene Daten, sondern oftmals Gesundheitsdaten i. S. des Art. 9 EU-DSGVO verarbeiten. Sie sind daher nur einzubeziehen, wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass die Beteiligung der weiteren Stellen jeweils erforderlich ist, insbesondere, dass die Lehrkraft ohne zusätzliche Beratung bzw. Hilfen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht mittels bekannter und bewährter Maßnahmen bzw. vorhandener Ausstattung erfüllen kann. Für die Einbeziehung weiterer Personengruppen sollte zudem zusätzlich eine zwanglose Einwilligung der Eltern (Art. 9 Absatz 2 Buchst. a EU-DSGVO) durch umfassende Beratung sichergestellt werden.

¹⁴ analog Hilfsmittelkatalog der Krankenversicherungen und privaten Krankenkassen

des einzelnen Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Behinderungen zugeschnittene Unterstützung dar. Dabei dürfen die Leistungsanforderungen **qualitativ nicht verändert** werden.

Um zu prüfen, ob ein Nachteilsausgleich individuell angemessen ist, kann folgende übergeordnete Fragestellung sinnvoll sein:

*Kann die erforderliche Leistung durch die Änderung der Rahmenbedingungen selbstständig erbracht werden?*¹⁵

Ein angemessener Nachteilsausgleich stellt sicher, dass die erbrachten Leistungen die Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers widerspiegeln und setzt ihre oder seine Leistungen ins Verhältnis zu den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, die sich aus den Anforderungen der Lehrpläne und Bildungsstandards ableiten.

Dabei ist zu unterscheiden, ob die Leistungsermittlung im Rahmen von Lernsituationen (ohne Benotung, pädagogische Rückmeldung zur individuellen Kompetenzentwicklung, zu Lernerfolgen und Stolpersteinen beim Lernen) oder im Rahmen von Leistungssituationen erfolgt.

Hinweis:

Gegebenenfalls kann es pädagogisch notwendig sein, im Laufe der Schulzeit Maßnahmen des Nachteilsausgleichs umzusetzen, die später im Rahmen der (Abschluss-)Prüfungen keine Anwendung finden. Diese zeitlich begrenzten Maßnahmen sollen Schülerinnen und Schülern Schul- und Lernerfolge ermöglichen und schrittweise auf die Bewältigung der Abschlussprüfungen vorbereiten.

4 Verfahrensweise

Um die Handlungssicherheit zu erhöhen, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

4.1 Nachweispflicht

Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches ist an folgenden Nachweis gebunden:

- aktueller Bescheid des LaSuB zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf oder
- schriftliche Mitteilung über die Feststellung der Teilleistungsschwäche oder
- Bescheid zur Feststellung einer Behinderung oder
- fachärztliches Zeugnis für Schülerinnen und Schüler, deren erhebliche Beeinträchtigungen den individuellen Unterrichtserfolg gefährden.

Der Bescheid des Jugend- bzw. Sozialamtes oder das fachärztliche Zeugnis dienen ausschließlich dem Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis derer, die als Anspruchsberechtigte in Betracht kommen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Nachteilsausgleich im schulischen Kontext erforderlich ist, obliegt der Schule.

¹⁵ Beispiel: Das Musizieren mit der Stimme umfasst vielfältige Lernziele und Lerninhalte. Das Singen vor und mit der Klasse ist nur ein Aspekt. Bspw. „Melodie- und Rhythmus-Bausteine verwenden“ kann auch in anderen Kontexten ausgeübt und geprüft werden.

4.2 Verantwortlichkeit

Die Gestaltung des Nachteilsausgleichs liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Schule und ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Die Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung legen die Fachlehrkräfte im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern (§ 17 Absatz 5 SOGS, § 24 Absatz 5 SOFS, § 22 Absatz 5 SOOSA, § 24 Absatz 4 SOGYA, § 22 Absatz 4 SOGES). Dafür wird sich im Rahmen der Klassenkonferenz als Gremium aller beteiligten Fachlehrkräfte beraten.¹⁶ Dies unterstützt den reflexiven pädagogischen Austausch und sichert die Information aller betroffenen Lehrkräfte ab.

Die Verantwortung aller beteiligten Fachlehrkräfte ist dabei schulrechtlich in allen Schulordnungen festgelegt (§ 17 Absatz 5 SOGS, § 24 Absatz 5 SOFS, § 22 Absatz 5 SOOSA, § 24 Absatz 4 SOGYA, § 22 Absatz 4 SOGES). Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Beteiligung und Umsetzung.

Die Gestaltung des Nachteilsausgleichs in Prüfungen in Verantwortung des Prüfungsausschusses – ggf. unter Einbeziehung der Schulaufsichtsbehörde – wird in den Schulordnungen beschrieben (§ 35 Absatz 5 SOOSA auch i. V. mit § 49 SOOSA und § 58 SOGYA).

Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung von Prüfungen und der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF) liegen in der Verantwortung der Schule unter Einbeziehung der Schulaufsichtsbehörde.

4.3 Verfahrensablauf

Unterricht, Leistungsermittlungen und -bewertungen und Schulalltag (schulartübergreifend)

Das beschriebene Vorgehen ist eine Empfehlung zur Gestaltung rechtssicherer und verbindlicher Rahmenbedingungen.

1. Über die Möglichkeit zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs informiert die Schule die Eltern oder im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder den Schüler.
oder
Die Eltern oder im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler können die Prüfung eines Nachteilsausgleichs beantragen (einmaliger formloser Antrag).
2. Die Eltern oder im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler erbringen einen Nachweis gemäß Punkt 4.1.
3. Die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs orientiert sich an den individuellen, aktuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und liegt in der Verantwortung der Schule (meist ausgehend von der jeweiligen Fachlehrkraft). Dabei wird die Klassenkonferenz als Gremium aller beteiligten Fachlehrkräfte¹⁷ genutzt.

Die Schülerin bzw. der Schüler¹⁸ und die Eltern sind zu beteiligen und über Festlegungen zu informieren. Je nach Fragestellungen sind im Einzelfall die Schulaufsicht¹⁹, der Schulträger²⁰ und weitere zuständige Leistungsträger^{21,22} einzubeziehen.

¹⁶ gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsSchulG

¹⁷ gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsSchulG

¹⁸ Die Einbeziehung der Schülerin / des Schülers ist eine individuelle pädagogische Entscheidung und richtet sich nach dem Alter bzw. Entwicklungsalter.

¹⁹ bspw. bei Klassengröße, Schulwahl

²⁰ bspw. bei Hilfsmitteln, Umbauten

²¹ in Verantwortung der Eltern

²² bspw. Schulbegleitung, Kommunikationshilfen, heilpädagogische Leistungen

4. Der Anspruch und die Maßnahmen sind durch die Schule zu dokumentieren²³ und mit den Eltern und der Schülerin bzw. dem Schüler zu besprechen.
5. Alle Fachlehrkräfte setzen die Maßnahmen wie vereinbart im Unterricht sowie bei der Organisation und Gestaltung von Leistungsermittlungen und -bewertungen um. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Beteiligung und Umsetzung.
6. Im Rahmen einer lernprozessbegleitenden Diagnostik und Evaluation werden der Anspruch und die Maßnahmen regelmäßig, spätestens nach einem Jahr, durch die Klassenkonferenz²⁴ geprüft und mit den Eltern und der Schülerin bzw. dem Schüler besprochen. Ein erneuter Nachweis ist in der Regel²⁵ nicht notwendig.

Prüfungen

Im Rahmen der Abschluss- und Abiturprüfungen legt der Prüfungsausschuss (SOOSA) bzw. dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender (SOGYA) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich fest, die sich auf die Rahmenbedingungen und damit auf die Organisation und Gestaltung der Prüfung beziehen. Hierbei sollten die Tutorin bzw. der Tutor sowie die Fachlehrkräfte beraten. Der Nachteilsausgleich orientiert sich an den in den Vorjahren umgesetzten Maßnahmen, die sich bei der Gestaltung und Organisation von Leistungsermittlungen bewährt haben.

Gymnasium – Besondere Leistungsfeststellung:

1. Die Schule informiert die Eltern anlassbezogen und individuell über die Möglichkeit zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Besonderen Leistungsfeststellung und die relevanten Termine (gemäß VwV Bedarf und Schuljahresablauf des entsprechenden Schuljahres).
2. Es ist zu empfehlen, bereits ein Jahr vor der Besonderen Leistungsfeststellung das LaSuB über erforderliche Adaptionen zu informieren und sich mit den zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern zu den Maßnahmen zu beraten.
3. Die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler stellen am Anfang des ersten Schulhalbjahres des Jahres der Besonderen Leistungsfeststellung einen Antrag bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
4. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Besonderen Leistungsfeststellung fest. Dabei sind Adaptionen im Sinne einer Anpassung der Besonderen Leistungsfeststellung und Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Rahmenbedingungen möglich. Adaptionen werden beim LaSuB als Schulaufsichtsbehörde beantragt (Termine gemäß VwV Bedarf und Schuljahresablauf des entsprechenden Schuljahres) und nach Prüfung und Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde veranlasst.
5. Die Maßnahmen berücksichtigen die aktuellen, individuellen Belange der Schülerin bzw. des Schülers. Sie orientieren sich an den in den Vorjahren umgesetzten Maßnahmen, die sich bei der Gestaltung und Organisation von Leistungsermittlungen bewährt haben.
6. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert vor Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung den Antragstellenden²⁶ über Art und Umfang der gewährten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs²⁷. Um eine Vorbereitungszeit zu gewährleisten, sollte dies so früh wie möglich²⁸ stattfinden, bei Durchführung einer Adaption umgehend nach Erhalt der Unterlagen durch die Schulaufsichtsbehörde.

²³ pädagogischer Entwicklungsplan (alle Schularten), Förderplan, Entwicklungsbericht

²⁴ als Gremium aller beteiligten Fachlehrerinnen und Fachlehrer, für einen pädagogischen Austausch und zur Information gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsSchulG

²⁵ Beispiele s. o.

²⁶ Eltern oder bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler

²⁷ Maßnahmen im Rahmen einer Adaption und Maßnahmen zur Gestaltung der Rahmenbedingungen

²⁸ Schulorganisatorische Maßnahmen zur Gestaltung der Organisation und Rahmenbedingungen 2 Wochen nach Antragstellung

Gymnasium – Abiturprüfung

1. Über die Möglichkeit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Abiturprüfung informiert die Schule die Eltern oder bei Volljährigkeit die Schülerin oder den Schüler anlassbezogen und individuell.
2. Es ist zu empfehlen, bereits ein Jahr vor der Abiturprüfung das LaSuB über geplante Adaptationen zu informieren und sich mit den zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern zu den Maßnahmen zu beraten.
3. Die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler stellen bei der Anmeldung zur Teilnahme an den Abiturprüfungen einen Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt (bspw. Unfallfolgen) vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.
4. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest. Dabei sind, nach Prüfung und Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde, Adaptionen im Sinne einer Anpassung der Prüfungsunterlagen und Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Rahmenbedingungen möglich.
5. Die Maßnahmen berücksichtigen die aktuellen, individuellen Belange der Schülerin bzw. des Schülers. Sie orientieren sich an den in den Vorjahren umgesetzten Maßnahmen, die sich bei der Gestaltung und Organisation von Leistungsermittlungen bewährt haben.
6. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert rechtzeitig vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung den Antragstellenden über Art und Umfang der gewährten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs²⁹. Um eine Vorbereitungszeit zu gewährleisten, sollte dies so früh wie möglich³⁰ stattfinden, bei Durchführung einer Adaption umgehend nach Erhalt der Unterlagen durch die Schulaufsichtsbehörde.

Oberschule – Abschlussprüfungen

1. Über die Möglichkeit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Abschlussprüfung informiert die Schule die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler anlassbezogen und individuell im Hinblick auf die Abschlussprüfung.
2. Es ist zu empfehlen, bereits ein Jahr vor der Abschlussprüfung das LaSuB über erforderliche Adaptationen zu informieren. Die Eltern und die Schülerin bzw. der Schüler sollten in diesen Prozess einbezogen werden.
3. Die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler stellen bei dem Prüfungsausschuss einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Abschlussprüfung. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt (bspw. Unfallfolgen) vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.
4. Der Prüfungsausschuss legt die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise des Nachteilsausgleichs bei der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach fest. Die Maßnahmen berücksichtigen die aktuellen, individuellen Belange der Schülerin bzw. des Schülers. Sie orientieren sich an den in den Vorjahren umgesetzten Maßnahmen, die sich bei der Gestaltung und Organisation von Leistungsermittlungen bewährt haben.

²⁹ Maßnahmen im Rahmen einer Adaption und Maßnahmen zur Gestaltung der Rahmenbedingungen

³⁰ Schulorganisatorische Maßnahmen zur Gestaltung der Organisation und Rahmenbedingungen 2 Wochen nach Antragstellung

3. Für die zentralen schriftlichen Prüfungen zum Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses kann es für einzelne Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erforderlich sein, darüberhinausgehende Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung festzulegen, ohne dass die Anforderungen qualitativ verändert werden. In diesen Fällen veranlasst die oberste Schulaufsicht auf Antrag der Schule und im Einvernehmen mit dem LaSuB eine entsprechende Adaption der Prüfung. Die Schule regelt die Organisation der Prüfungsdurchführung.
4. Zur Gewährung der Transparenz und Sicherheit sollte der Prüfungsausschuss vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung die Eltern und die Schülerin bzw. den Schüler über Art und Umfang der gewährten Maßnahmen³¹ informieren. Dies sollte so früh wie möglich³² stattfinden, bei Durchführung einer Adaption umgehend nach Erhalt der Unterlagen durch die Schulaufsichtsbehörde.

Die Gemeinschaftsschulen beziehen sich auf die jeweiligen Schulordnungen des betreffenden Bildungsganges.

³¹ zugelassene Hilfsmittel sowie schulorganisatorische Maßnahmen zur Gestaltung der Organisation und Rahmenbedingungen bis zu den Herbstferien des jeweiligen Schuljahres

³² Schulorganisatorische Maßnahmen zur Gestaltung der Organisation und Rahmenbedingungen 2 Wochen nach Antragstellung

Anlage 1 Definition qualitative Veränderung

Die Schülerin oder der Schüler bearbeitet die gleichen Aufgaben wie die anderen, bekommt aber **Hilfestellungen und veränderte Rahmenbedingungen**, um diese Aufgaben trotz ihrer oder seiner Beeinträchtigung bewältigen zu können.

Beispiel: Körperliche Beeinträchtigung (z. B. eingeschränkte Feinmotorik)

So nicht:

Ein Schüler mit stark eingeschränkter Feinmotorik muss in einer Mathematikarbeit keine geometrischen Konstruktionen mit Zirkel und Lineal anfertigen, sondern bekommt stattdessen Aufgaben, die nur das Rechnen mit Zahlen erfordern.

Warum ist das eine qualitative Veränderung?

Hier wird die Anforderung „Anwenden geometrischer Werkzeuge und Konzepte“ verändert und ein ganzer Themenbereich des Mathematikunterrichts umgangen.

Richtig:

Der Schüler darf für geometrische Konstruktionen **spezielle Hilfsmittel** (z. B. besondere Zirkel, Schablonen, rutschfeste Unterlage) verwenden, bekommt eine **Zeitzugabe** und die **Größe** der Darstellung wird den motorischen Fähigkeiten des Schülers **angepasst**.

Wenn keine spezifischen Hilfsmittel die feinmotorischen Beeinträchtigungen adäquat ausgleichen können, kann der Schüler die Lehrkraft verbal anweisen, die Konstruktion auszuführen.

Warum ist das ein Nachteilsausgleich?

Die Anforderung „Verständnis und Anwendung geometrischer Prinzipien“ sowie „Durchführung von Konstruktionen“ bleiben erhalten.

Die Rahmendedingungen werden so angepasst, dass der Schüler trotz seiner Beeinträchtigung der Feinmotorik nachweisen kann, dass er die Arbeitsschritte der Konstruktion unter Verwendung geometrischer Werkzeuge verstanden hat und anwenden kann.

Wenn die geometrischen Werkzeuge aufgrund der motorischen Voraussetzungen versagen, ist das kein Anwendungsfehler des Schülers, sondern ein technisches Problem, das im Rahmen des Nachteilsausgleichs aufgefangen wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Nachteilsausgleich die **Rahmenbedingungen der Leistungserbringung anpasst**, um die Auswirkungen der Beeinträchtigung zu mildern, aber **nicht die eigentlichen Lernziele, den Schwierigkeitsgrad der Aufgaben oder die Bewertungskriterien verändert**. Es geht darum, faire Bedingungen für alle Schülerinnen und Schüler zu schaffen, damit sie ihr tatsächliches Können zeigen können.

Anlage 2 Rechtsgrundlagen

Grundgesetz

Rechtlicher Bezug	Gesetzestext
Art. 3 Absatz 1 GG	(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG	(3) [...] Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Sozialgesetzbuch IX

Rechtlicher Bezug	Gesetzestext
§ 2 Absatz 1 SGB IX	(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist
§ 75 Absatz 1 SGB IX	(1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

UN-Behindertenrechtskonvention

Rechtlicher Bezug	Gesetzestext
Artikel 24 Absatz 2 UN-BRK	(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass [...] c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Sächsisches Schulgesetz

Rechtlicher Bezug	Gesetzestext
§ 62 Absatz 3 SächsSchulG	(3) In den Prüfungsordnungen für Schüler und Schulfremde können insbesondere geregelt werden: [...] 3. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei einer Behinderung oder einer im Zeitpunkt der Prüfung vorhandenen körperlichen Beeinträchtigung
§ 35a Absatz 1, 2 SächsSchulG	(1) Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. Dabei ist insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen.

Rechtlicher Bezug	Gesetzestext
	(2) Zur Förderung des Schülers und zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule Bildungsvereinbarungen geschlossen werden.
§ 44 Absatz 1 SächsSchulG	(1) Lehrerkonferenzen sind die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen, insbesondere die Fachkonferenz und die Klassenkonferenz. Die Lehrerkonferenzen beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind. Dabei beachten sie den durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen gesetzten Rahmen sowie die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers.

Schulordnung Grundschulen

Rechtlicher Bezug	Gesetzestext
§ 14 Absatz 1, 2 und 4 SOGS	(1) Die Grundschule soll nach Maßgabe der Stundentafel eigenverantwortlich Förderangebote und Ganztagesangebote zur individuellen Förderung festlegen. Grundlage bildet das pädagogische Konzept der Schule. (2) Die individuelle Förderung wird entsprechend dem Förderbedarf des Schülers durchgeführt und kann in einem pädagogischen Entwicklungsplan dokumentiert werden [...] Die individuelle Förderung soll präventive Maßnahmen umsetzen, Entwicklungsrückstände abbauen, festgestellte Teilleistungsschwächen verringern und Begabungen fördern. Ganztagsangebote sollen für unterrichtsergänzende, leistungsdifferenzierte Lernangebote genutzt werden [...]. (4) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung des Schülers festgelegt werden.
§ 17 Absatz 2, 3 und 5 SOGS	(2) Ermittlung und Bewertung von Leistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers. Die Lehrerkonferenz beschließt die Bewertungsrichtlinien. Der Klassenlehrer gibt diese den Eltern zu Beginn des Schuljahres bekannt. (3) Die Ermittlung und Bewertung von Leistungen sollen auf der Grundlage der Analyse des Lernprozesses und der Lernergebnisse erfolgen. (5) Für Schüler, 1. bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist und die inklusiv unterrichtet werden, 2. die im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, behindert sind oder 3. die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen, legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

Schulordnung Förderschulen

Rechtlicher Bezug	Gesetzestext
§ 23 Absatz 2 und 4	(2) Die individuelle sonderpädagogische Förderung wird entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers durchgeführt und gemäß § 17 Absatz 1 dokumentiert. Sie soll präventive Maßnahmen umsetzen, Entwicklungsrückstände abbauen, festgestellte Teilleistungsschwächen verringern und Begabungen fördern. [...] (4) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen sonderpädagogischen Förderung der Schülerin oder des Schülers festgelegt werden.
§ 24 Absatz 2 und 5 SOFS	(2) Ermittlung und Bewertung von Leistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft. [...] (5) Für Schülerinnen und Schüler, 1. bei denen eine Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, die nicht zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs geführt hat, oder 2. die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen, legt die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.
§ 33 Absatz 1 und 2 SOFS	(1) Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden, gilt die Schulordnung Ober- und Abendoberschulen mit folgenden Maßgaben: 1. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers über die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Art und Weise der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Fach und Prüfungsteil. Für die schriftlichen Prüfungen können Form und Art der Aufgaben von der obersten Schulaufsichtsbehörde den besonderen Erfordernissen des Förderschwerpunktes angepasst werden, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern. 2. Für Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören ist der praktische Teil im Fach erste Fremdsprache für die Prüfung zum Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses eine Einzelprüfung; sie soll 15 Minuten dauern und kann in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. 3. Klinik- und Krankenhausschulen sind nur ausnahmsweise aufgrund vorheriger Entscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde prüfungsberechtigt. (2) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes. Der Erwerb von Abschlüssen richtet sich für diese Schülerinnen und Schüler nach Teil 2 Abschnitt 7 und 8 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen.

Schulordnung Ober- und Abendoberschulen

Rechtlicher Bezug	Gesetzestext
§ 22 Absatz 3, 5 und 6 SOOSA	(3) Die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen liegt in der pädagogischen Verantwortung des Fachlehrers. (5) Für Schüler, 1. bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist und die inklusiv unterrichtet werden, 2. die im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, behindert sind oder 3. die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen, legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern. (6) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und, soweit die Schüler nicht volljährig sind, ihren Eltern darzulegen.
§ 35 Absatz 5 SOOSA	(5) Bei den in § 22 Absatz 5 genannten Schülern legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise des Nachteilsausgleichs bei der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung

Rechtlicher Bezug	Gesetzestext
§ 24 Absatz 3, 4 und 7 SOGYA	(3) Ermittlung, Beurteilung und die daraus folgende Bewertung von Leistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung der jeweiligen Fachlehrkraft. (4) Für Schülerinnen und Schüler, 1. die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben und lernzielgleich inklusiv unterrichtet werden, 2. die im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch behindert sind oder 3. die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen, legt die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Anforderungen qualitativ zu verändern. (7) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat die Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern und, soweit die Schülerinnen und Schüler minderjährig sind, ihren Eltern nachweislich darzulegen.
§ 29 Absatz 4 SOGYA	(4) Die besonderen Belange der in § 24 Absatz 4 genannten Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen. Für diese Schülerinnen und Schüler legt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern oder, im Fall ihrer oder seiner Volljährigkeit, der Schülerin oder des Schülers im Einvernehmen mit der

Rechtlicher Bezug	Gesetzestext
	Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der besonderen Leistungsfeststellung fest, welche die Belange der Schülerin oder des Schülers berücksichtigen, jedoch die Anforderungen qualitativ nicht verändern. Der Antrag soll zu Beginn des ersten Schulhalbjahres bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gestellt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert vor Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung die Antragstellerin oder den Antragsteller über Art und Umfang der gewährten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.
§ 58 Absatz 1 und 2 SOGYA	(1) Die besonderen Belange der in § 24 Absatz 4 genannten Schülerinnen und Schüler sind im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die unmittelbar vor oder während des Prüfungsverfahrens auftreten, sind einer Behinderung gemäß § 24 Absatz 4 Nummer 2 gleichgestellt. (2) Auf Antrag der Eltern oder, im Fall ihrer oder seiner Volljährigkeit, der Schülerin oder des Schülers legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung unter Beachtung von Absatz 1 fest, ohne die Prüfungsanforderungen qualitativ zu verändern. Der Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Abiturprüfungsfach und Prüfungsteil wird zugleich mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Abiturprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Diese oder dieser informiert vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung die Antragstellerin oder den Antragsteller über Art und Umfang des gewährten Nachteilsausgleichs. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

Schulordnung Gemeinschaftsschulen

Rechtlicher Bezug	Gesetzestext
§ 22 Absatz 3, 4 und 7 SOGES	(3) Die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrerin oder des Lehrers (4) Für Schülerinnen und Schüler - bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist und die inklusiv unterrichtet werden, - die im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, behindert sind oder - die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen, legt die Lehrerin oder der Lehrer im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern. (7) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat die Lehrerin oder der Lehrer den Schülerinnen und Schülern und, soweit die Schülerinnen und Schüler nicht volljährig sind, ihren Eltern darzulegen.
§§ 46 – 48 SOGES	In den Vorschriften wird im Wesentlichen die entsprechende Geltung der für den jeweiligen Abschluss einschlägigen Schulordnung vorgeschrieben.